

**Bedingungen über die Datennutzung durch den DMG MORI Konzern
(Stand: 07. August 2026, Version 1.2)**

Sie haben sich für die Lieferung einer Werkzeugmaschine des DMG MORI-Konzerns entschieden. Wie wir Sie im Vorfeld des Abschlusses des Maschinen-Liefervertrages informiert haben, wird jede Werkzeugmaschine des DMG MORI-Konzerns mit einer aktivierten und mobilen Verbindung ausgestattet, die die maschinengenerierten Daten Ihrer Werkzeugmaschine zu DMG MORI sendet. Die einzelnen maschinengenerierten Daten sind unten aufgeführt. Die maschinengenerierten Daten werden bei DMG MORI für die Erbringung von Folgediensten ausgewertet. Der Übersendung der maschinengenerierten Daten haben Sie im Rahmen der Vereinbarung des Maschinen-Liefervertrages zugestimmt.

Grundlage der Datenverbindung ist die Nutzung der folgenden Applikationen als Bestandteil und/ oder Verbindung mit der CELOS X-Steuerung als auch dem IoTconnector Ihrer DMG MORI Werkzeugmaschine:

Type	Application
Fernwartung	NETservice
Status Monitoring	Messenger V4 SC Condition Agent
Kundenportal	myDMGMORI
Store	DMG MORI Store
No Code Plattform	TULIP
Software Update	CELOS X
	CELOS OS
	MAPPS
	IoTconnector
	Virendefinition (MS Defender)
Wartung und Betrieb	CELOS X Admin Center
	Device Management
	Mobile Management Software

Mittels dieser Bedingungen möchten wir als DMG MORI-Konzern die Nutzung der Maschinendaten über die vorgenannten Applikationen bestimmen.

1. Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des Maschinen-Liefervertrages unseres Unternehmens, einer Konzerngesellschaft der DMG MORI Aktiengesellschaft, Gildemeisterstraße 60, 33689 Bielefeld/Deutschland („**Lizenznehmer**“). Anderslautenden entgegenstehenden abweichenden Bedingungen von Ihnen („**Lizenzgeber**“) wird widersprochen.
- (2) Die nachstehenden Bedingungen finden nur dann Anwendung, wenn der Aufstellungs-ort der Werkzeugmaschine innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist.

2. Bedingungsgegenstand

- (1) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer nach Maßgabe dieser Bedingungen die Nutzung der nachstehend näher bezeichneten Daten. Die Nutzung erfolgt durch eine Datenübermittlung der liefervertragsgegenständlichen Werkzeugmaschine und der von DMG MORI Digital GmbH mit Sitz in der Gildemeisterstraße 60, 33689 Bielefeld betriebenen Datencloud.

Bei der Kommunikation über die mobile Verbindung werden folgende Daten an DMG MORI übersendet:

Type	Signal	Example
Machine	Serial number of the machine	12340000123
	Controller type	Siemens 840D SL
	Installed Software Version	NCK_04.05.
	HMI language	German, English, ...
	Global base unit	Metric / Inch
Machine Status	Operating hours counter	2356485 s
	Switch-on hour meter	12356485 s
	Status display	GREEN/YELLOW/RED/BLUE
	Number of alarms	12
	Alarms and messages	"Alarm in plain text"
	Control mode	JOG / MDA / AUTO
	Machine execution status	Running, Waiting, Stopped
	Status of inner / outer coolant supply	on, off
	Coolant Level	Full
	Spindle vibration data	e.g. green, yellow, red
Process / Productivity	Power consumption	34 kwh
	Current workpiece counter	35
	Total workpiece counter	550

	Target quantity	50
	Current programme duration	52m 36 s
	Spindle speed override	100%
	Rapid traverse override	100%
	Feed Override	100%
	Active tool	720
	Name / path of the NC program	//drive:/j12345/op10.mpf
	Part Counter / Desired parts	05 / 10
	Active operating mode	Operating mode 1, 2, 3, 4
	Tool engagement time	3 min 20 s
	Workpiece name	//drive:/j12345
	Programmed messages	"Clamp the workpiece"
	M01	selected / not selected
	Rotational state	Clock- / counterclockwise /stop
	Programme test	Active yes or no
	Test run feed rate	Active yes or no
	Single set SBL	Active yes or no
Maintenance/ Service	Security/ Software/ Configuration Updates	e.g. CELOS X, MAPPS
	Logfiles (Machine, IoTconnector, CELOS X)	e.g. Logbook
	Zähler zu Nutzung von Komponenten	Palettenwechsler, Werkzeugwechsler, u.ä.

- (2) Die Erhebung der vorstehenden Daten erfolgt während des Betriebs der Werkzeugmaschine.
- (3) Der Lizenznehmer ist berechtigt, diese Bedingungen zu ändern, soweit dies aufgrund technischer Weiterentwicklungen, rechtlicher Anforderungen oder zur Verbesserung der Datennutzung erforderlich ist. Änderungen werden dem Lizenzgeber mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten in Textform (§ 126b BGB) mitgeteilt. Der Lizenzgeber kann den Änderungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung in Textform widersprechen. Widerspricht der Lizenzgeber nicht, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf die Folgen des Schweigens wird der Lizenzgeber in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen.

3. Datenzugang des Lizenzgebers

Der Lizenzgeber hat das Recht, jederzeit auf die in Ziff. 2 Abs. 1 genannten maschinen-generierten Daten zuzugreifen und diese in einem gängigen, strukturierten und maschinenlesbaren Format herunterzuladen.

4. Bereitstellung der maschinengenerierten Daten

- (1) Die Bereitstellung der Daten erfolgt für die Darbietung von Folgediensten, etwa Wartungs- oder Reparaturleistungen.
- (2) Darüber hinaus erheben wir die Daten für die Fortentwicklung der Ihnen gegenüber erbrachten Leistungen. Dies dient der Verbesserung der bestehenden Technologie bzw. Identifizierung von Problemfeldern.

5. Nutzungsrechte

- (1) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer hiermit ein nicht ausschließliches, übertragbares, unterlizensierbares, räumlich und zeitlich unbeschränktes und unwiderrufliches Recht zur Nutzung der nach Ziff. 2. dieser Bedingungen bereitgestellten maschinengenerierten Daten zu den in vorstehender Ziff. 7. genannten Zwecken ein. Das vorstehende Nutzungsrecht berechtigt den Lizenznehmer insbesondere, die maschinengenerierten Daten zu vervielfältigen, sie zur Analyse- und statistischen Zwecken, Werbezwecken zu verwenden, das vom Lizenznehmer darauf basierende Nutzungsprofil zu erstellen und mit den maschinengenerierten Daten dem Lizenzgeber Angebote für die optimierte Nutzung der Werkzeugmaschine zu machen. Der Lizenznehmer ist darüber hinaus berechtigt, die maschinengenerierten Daten in anonymisierter oder aggregierter Form zur Verbesserung der Servicequalität, zur Durchführung von Fehleranalysen, zur Weiterentwicklung von Produkten und Software sowie zur Optimierung von Wartungs- und Supportprozessen zu nutzen. Die Nutzung der Daten nach Ziff. 4.1 erfolgt im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und der Verordnung (EU) 2023/2854 (EU Data Act). Soweit die Daten Rückschlüsse auf identifizierbare Personen zulassen, erfolgt deren Verarbeitung ausschl. auf Grundlage einer Rechtsgrundlage gem. Art. 6 DSGVO und – soweit einschlägig – unter Beachtung der Voraussetzungen des Art. 9 DSGVO.
- (2) Der Lizenznehmer darf die maschinengenerierten Daten abspeichern.
- (3) Der Lizenzgeber akzeptiert, dass alle Rechte an den maschinengenerierten Daten im Verhältnis zwischen den Parteien ausschließlich dem Lizenznehmer zustehen.

- (4) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die maschinengenerierten Daten, soweit sie nicht-personenbezogene Daten darstellen, an folgende Dritte weiterzugeben:
- (a) Konzerngesellschaften der DMG MORI Aktiengesellschaft;
 - (b) Dienstleister, die den Lizenznehmer bei der Erbringung der in Ziff. 3 genannten Leistungen unterstützen (z.B. IT-Dienstleister, Service-Partner).

Der Lizenznehmer verpflichtet diese Dritten vertraglich zur Einhaltung von Datenschutz- und Geheimhaltungsstandards, die den in dieser Vereinbarung geregelten Standards entsprechen. Die Dritten dürfen die Daten ausschließlich zur Unterstützung der in Ziff. 3 genannten Zwecke nutzen und nicht für eigene Zwecke verwenden. Eine Weitergabe an sonstige Dritte erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Lizenzgebers in Textform. Der Lizenznehmer informiert den Lizenzgeber auf Anfrage über die Identität der Dritten, an die Daten weitergegeben wurden.

6. Inhaltliche Richtigkeit

- (1) Für die inhaltliche Richtigkeit der maschinengenerierten Daten ist der Lizenzgeber alleinverantwortlich.
- (2) Der Lizenzgeber verpflichtet sich, sicherzustellen, dass an den vorgenannten maschinengenerierten Daten Rechte Dritter weder berührt, eingeschränkt oder verletzt werden.
- (3) Der Lizenzgeber haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall von Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und im Rahmen der gesetzlichen Produkthaftung (ProdHaftG). Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lizenznehmer nur, wenn diese wesentlichen Vertragspflichten betrifft, also solche, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglichen auf deren Erfüllung der Lizenzgeber deshalb vertraut hat und vertrauen durfte, weil ansonsten der Zweck dieser Vereinbarung gefährdet wäre. Der Höhe nach ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung des Lizenznehmers ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt der Lizenznehmer keine Haftung dafür, dass die maschinengenerierten Daten zu Folgegeschäft für den Lizenzgeber führt oder sonst ein Erfolg für den Lizenzgeber bewirkt wird.

- (4) Soweit die Haftung des Lizenznehmers ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, ihrer Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen.

7. Datenweitergabe auf Wunsch des Lizenzgebers

- (1) Der Lizenzgeber hat das Recht, den Lizenznehmer anzuweisen, die in Ziff. 2 Abs. 1 genannten maschinengenerierten Daten an einen vom Lizenzgeber benannten Dritten ("Datenempfänger") weiterzugeben.
- (2) Die Anfrage ist in Textform unter Angabe von (a) Name und Kontaktdaten des Datenempfängers, (b) Bezeichnung der weiterzugebenden Daten, (c) Zweck der Datenweitergabe sowie (d) gewünschtem Datenformat und Übermittlungsweg an professional-service.digital@dmgmori.com zu richten.
- (3) Der Lizenznehmer wird der Anfrage innerhalb von 30 Kalendertagen nachkommen, sofern keine rechtlichen oder technischen Hindernisse bestehen. Bei Hindernissen informiert der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich und schlägt alternative Lösungen vor.
- (4) Der Lizenznehmer darf die Weitergabe nur verweigern, wenn (a) die Weitergabe gegen zwingendes Recht verstößt; (b) die Weitergabe Geschäftsgeheimnisse des Lizenznehmers gefährden würde und keine angemessenen Schutzmaßnahmen getroffen werden können; oder (c) der Datenempfänger ein Gatekeeper im Sinne der Verordnung (EU) 2022/1925 (Digital Markets Act) ist.
- (5) Für die Weitergabe kann der Lizenznehmer dem Lizenzgeber die direkten, angemessenen Kosten in Rechnung stellen. Diese umfassen die Kosten für die Reproduktion und Übermittlung der Daten, nicht jedoch die Kosten der ursprünglichen Datenerhebung oder -erzeugung.

8. Vergütung

Die Übertragung der Nutzungsrechte an den maschinengenerierten Daten erfolgt unentgeltlich.

9. Nutzung und Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die im Rahmen dieser Vereinbarung erhobenen maschinengenerierten Daten sind grundsätzlich nicht-personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 (EU Data Act). Soweit im Einzelfall dennoch personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) erfasst werden, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Erfüllung des Vertrages) und/oder Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigzte Interessen des Lizenznehmers <http://www.dmgmori.com/> an der Erbringung und Verbesserung der Leistungen).
- (2) Betroffene Personen haben gemäß Art. 15–22 DSGVO insbesondere das Recht auf: Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO).
- (3) Zur Ausübung dieser Rechte wenden Sie sich bitte an: DMG MORI Digital GmbH, Datenschutzbeauftragter, Deckel-Maho-Straße 1, 87459 Pfronten, E-Mail: datenschutz@dmgmori.com. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.dmgmori.com.
- (4) Betroffene Personen haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu beschweren.

10. Laufzeit und Vertragsende

- (1) Die Vereinbarung über die Nutzung der maschinengenerierten Daten tritt mit Inbetriebnahme unter dem Maschinen-Liefervertrag in Kraft. Sie ist auf unbegrenzte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten beendet werden, erstmalig jedoch mit Ablauf des Tages, der taggenau fünf Jahre auf das Datum der Inbetriebnahme der Werkzeugmaschinen folgt.
- (3) Das Recht beider Parteien zur jederzeitigen außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (4) Endet diese Vereinbarung, sperrt oder löscht der Lizenznehmer die maschinengenerierten Daten, so dass diese dort nicht mehr eingesehen werden können.
- (5) Der Lizenzgeber kann dieser Vereinbarung über die Datennutzung jederzeit in Textform (§ 126 BGB) widersprechen. Der Widerspruch ist an folgende E-Mail Adresse zu richten: professional-service.digital@dmgmori.com. Nach Eingang des Widerspruchs wird der Lizenznehmer die Datenübermittlung innerhalb von 14 Tagen beenden. Die bereits übermittelten und gespeicherten Daten darf der Lizenznehmer nach Maßgabe der Ziff. 8 weiter nutzen, es sei denn, der Lizenzgeber verlangt ausdrücklich deren Löschung.

11. Vertraulichkeit

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Prozessabläufe, die ihm bei der Nutzung der maschinengenerierten Daten ggf. bekanntwerden, strikt vertraulich zu behandeln, Dritten außerhalb der Vertragserfüllung nicht zugänglich zu machen und ausschließlich für die hier niedergelegten Zwecke zu verwenden. Der Lizenznehmer bestätigt, dass die ihm zur Kenntnis gelangten Informationen und maschinengenerierten Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung verwendet und die gültigen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Sofern der Lizenznehmer die maschinengenerierten Daten an Dritte zum Zwecke der eigenen Vertragserfüllung weitergibt, wird er diese Dritten auf vertrauliche Behandlung nach Maßgabe der Inhalte dieser Ziffer 11 verpflichten.

12. Schlussbestimmungen

- (1) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das im Rahmen des Maschinen-Liefervertrages vereinbarte materielle Recht.
- (2) Gerichtsstand ist das nach Maßgabe des Maschinen-Liefervertrages zuständige Gericht. Der Lizenznehmer ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Lizenzgebers Klage zu erheben.